



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-BG/1/768-2018

Datum  
11.07.2018

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Mag. Thomas Feichtenschlager  
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1.10.1920, in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Allgemeines:**

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, die in Art 12 B-VG geregelten Kompetenzen zu entflechten und die verfassungsrechtlich normierten Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu reduzieren. Da dies bislang nur eingeschränkt gelungen ist, wird der vorliegende Entwurf und die Vorgangsweise, in einem ersten Schritt außer Streit stehende Themen zu erledigen, ausdrücklich begrüßt und als erfolgversprechend erachtet. In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 bzw. auf den folgenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz verwiesen werden:

*„Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt die Initiative des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung und unterstützt - auf Basis der Vorschläge der in der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 in Alpbach beschlossenen und in der Landeshauptleutekonferenz am 10. November 2017 in Feldkirch bekräftigten Arbeitsunterlage - die Umsetzung der einvernehmlich festgelegten*

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

*Kompetenzzuordnungen des Art 12 B-VG mit darin erwähnten Klarstellungen sowie der Reduktion der Zustimmungsrechte. Zum Wegfall des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Änderung der Gerichtssprengel wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach die Länder ua ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, fordern.*  
[...]"

Dementsprechend begegnet der vorliegende Entwurf grundsätzlich keinen Einwänden; es sollten nur noch geringfügige Änderungen bzw Ergänzungen - größtenteils in den Erläuterungen - vorgenommen werden.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG):**

Sämtliche der folgenden Anmerkungen ergeben sich aus den Arbeitsunterlagen bzw. Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenzen vom 4. Oktober 2016, 12. Mai 2017, 10. November 2017 und 18. Mai 2018.

**Zu Z 1 (Art 10 Abs 1 Z 6 - öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten):**

Es ist nicht ersichtlich, welchen Anwendungsbereich der geplante Kompetenztatbestand haben soll, wenn - wie angedacht und von den Ländern gefordert - auch jeder Materiengesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen (als Annexmaterie) treffen kann; das könnte zB Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen oder zB auch Schlichtungsstellen in der Vergabenachprüfung betreffen. Die vorgesehene Regelung sollte daher (mit Hinweis in den Erläuterungen auf die jeweilige Annexzuständigkeit des Materiengesetzgebers) entfallen.

Sollte dies nicht gewünscht sein, sollten zumindest die Erläuterungen einen Hinweis auf die unbeschadet bleibende Zuständigkeit der Materiengesetzgeber enthalten.

**Zu Z 2 (Art 10 Abs 1 Z 17 - Bevölkerungspolitik):**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass privatwirtschaftliche Maßnahmen der Länder zulässig sind bzw bleiben.

**Zu Z 4 (Art 12 Abs 1 Z 1 - Entfall von „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ in Art 12 B-VG und damit Zuordnung zu Art 15 B-VG):**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass medizinische Rehabilitationsmaßnahmen unter „Sozialversicherungswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) fallen.

**Zu Z 5 (Art 12 Abs 1 Z 3 - Entfall von „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in Art 12 B-VG und damit Zuordnung zu Art 15 BVG):**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Länder in Bezug auf die Angelegenheiten der Bodenreform weiterhin Sonderzivilrecht schaffen dürfen.

**Zu Z 6 (Art 15 Abs 10):**

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden (Entfall der Zustimmungspflichten sowie der einschränkenden Vorausset-

zungen) werden begrüßt. Unklar ist jedoch die neu eingefügte Wendung „einschließlich der Organe der Städte“, da angesichts der Bestimmung des Art 116 Abs 3 iVm Art 119 Abs 2 B-VG, wonach der Bürgermeister einer Statutarstadt die Aufgaben der Bezirksverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich wahrnimmt, nur der Bürgermeister und kein anderes Organ der Stadt als Bezirksverwaltungsbehörde verfassungsrechtlich in Betracht kommt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen darzulegen, welche Formen der Zusammenarbeit abseits der Übertragung der behördlichen Zuständigkeiten denkbar sind, wie zB die Ermächtigung einer Behörde im Namen einer anderen Behörde tätig zu werden (sog „zwischenbehördliches Mandat“).

**Zu Z 8 (Art 83 Abs 1 - Festlegung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bundesregierung):**  
Die Länder verlieren mit dieser Regelung ihr bisheriges Mitspracherecht betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte. Der bereits unter „Allgemeines“ dargelegten Forderung der Länder (nach einem verbindlichen Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf), könnte durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen Rechnung getragen werden, sofern nicht eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung ins B-VG aufgenommen werden soll.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien):**

**Zu § 2 (Anregung außerhalb des Entwurfes):**

Es erscheint nicht mehr zeitgemäß bzw entspricht nicht den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltungsorganisation, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber die innere Gliederung der Ämter der Landesregierungen in Abteilungen und die mögliche Zusammenfassung in Gruppen vorschreibt. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen nur noch vorzusehen, dass die innere Gliederung des Amtes der Landesregierung und die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Organisationseinheiten in der Geschäftseinteilung geregelt wird.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verfassung Reformen Deregulierung und Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC

5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1683-2018, Intern